

Übertragung der Erziehungsbeauftragung für den Veranstaltungsbesuch von Jugendlichen unter 18 Jahren

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern/Elternteil):

Name:
Vorname:
Straße:
Wohnort:
Telefon für Rückfragen:

überträgt gemäß des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine
minderjährige Tochter/seinen minderjährigen Sohn:

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Straße:
Wohnort:

für den Besuch des Films:

Filmname:
Datum des Kinobesuchs:
Dauer des Kinobesuchs (Uhrzeit Beginn und Ende):

auf nachfolgend genannte, volljährige Person als Erziehungsbeauftragte:
(auf Nachfrage ist ein Personalausweis vorzulegen)

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Straße:
Wohnort:

Datum, Ort:

Unterschrift Personensorgeberechtigter (Eltern): _____

Unterschrift erziehungsbeauftragte Person: _____

Mit der Unterschrift bestätigen die Beteiligten die Richtigkeit der Angaben und dass sie
die Hinweise auf der folgenden Seite gelesen und verstanden haben.

Hinweise für Eltern und den Erziehungsbeauftragten

1. Die erziehungsbeauftragte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein und muss sich ausweisen können.
2. Als erziehungsbeauftragte Person gilt jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person (den Eltern) Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
3. Die erziehungsbeauftragte Person muss reif genug sein, um die Aufsichtspflicht zu übernehmen und dem Kind Unterstützung bieten zu können.
4. Die erziehungsbeauftragte Person sollte während des gesamten Besuchs der Veranstaltung zurechnungsfähig sein und nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen.
5. Die erziehungsbeauftragte Person sollte die Richtlinien des Jugendschutzes kennen und das Kind dementsprechend beaufsichtigen. Hierzu zählen das Alkoholverbot unter 16 Jahren, das Verbot von Spirituosen und branntweinhaltigen Getränken unter 18 Jahren und das Rauchverbot unter 18 Jahren.
6. Die erziehungsbeauftragte Person muss sich gemeinsam mit dem Kind im Kinosaal aufhalten.
7. Dieses Formular muss an der Kasse vorgezeigt werden.
8. Es gelten die Freigaben der FSK für den jeweiligen Film. Die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte oder erziehungsberechtigte Person entbindet nicht von den Richtlinien der FSK-Freigabe.